

**Einwohnergemeinde Brislach**

**Bau- und Strassenlinienplan**

**Grienweg**

**Stand: Beschluss GV**

**Projekt: 106.05.0814-1/A**  
**17. Mai 2021**

## Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**  
Hooland 10, 4424 Arboldswil  
Tel. +41 (61) 935 10 20  
info@sutter-ag.ch

Autoren Volker Meier  
Pfad S:\106\05\0814\PB\_BSP\_Grienweg.docx  
Erstellt VME Geprüft PTH Freigabe VME

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Planungsgegenstand</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzung	4
<b>2. Organisation der Planung</b>	<b>5</b>
2.1 Beteiligte	5
2.2 Planungsablauf	5
<b>3. Inhalt der Planungsvorlage</b>	<b>5</b>
3.1 Bau- und Strassenlinienplan	5
3.2 Erläuterungen	6
<b>4. Vorprüfung</b>	<b>7</b>
<b>5. Information und Mitwirkung</b>	<b>7</b>
5.1 Ablauf	7
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	7
5.3 Publikation	8
<b>6. Beschluss- und Auflageverfahren</b>	<b>9</b>
6.1 Beschlussfassung	9
6.2 Planauflage	9
6.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	9

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass

Der Grienweg in Brislach ist bislang nicht ausgebaut, obwohl er als Erschliessungsweg für bereits bebaute Parzellen genutzt wird. Im Strassennetzplan ist er als Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr) festgelegt. Die Gemeinde möchte den Grienweg nun im Zuge eines Bauprojekts auf eine Breite von durchgehend 4.0 m ausbauen. Die Parzellierung ist bereits abgeschlossen. Mit dem Bau- und Strassenlinienplan sollen auch verbindliche Baulinien festgelegt werden.

## 1.2 Grundlagen

Für den Grienweg gibt es bislang weder Bau- noch Strassenlinien.

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010)
- Gültiges Zonenreglement Siedlung (RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010)
- Strassennetzplan (RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010)
- Gültiges Strassenreglement (RRB Nr. 2385 vom 12.9.1995)
- BSP Vormatt - Hinter der Mühle (RRB Nr. 1328 vom 22.6.2004)

## 1.3 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue grundeigentumsverbindliche Dokumente:

- Bau- und Strassenlinienplan Grienweg ; Masstab 1:500

## 1.4 Zielsetzung

Mit der Bau- und Strassenlinienplan sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Beschluss von Bau- und Strassenlinien als Grundlage für den Ausbau des Weges
- Gewährleistung einer bedarfsgerechten Erschliessung
- Vereinheitlichen der Baulinienabstände

## 2. Organisation der Planung

### 2.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

- Gemeinde: Gemeinderat, Reto Borer / Joachim Fürst
- Planer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Volker Meier
- Zuständige Kreisplanerin (ARP): Verena Hanselmann

### 2.2 Planungsablauf

31.07.2018	Auftragserteilung
Sep- Nov. 2019	Entwurfsarbeiten
09.12.2019	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
20.12.2019	Einleitung Vorprüfung beim ARP
24.03.2020	Vorprüfungsbericht ARP
16.04.2021 - 10.05.2021	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
16.06.2021	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
	Planaufgabe
	Einsprachenbehandlung

## 3. Inhalt der Planungsvorlage

### 3.1 Bau- und Strassenlinienplan

Die Strassenlinien des Grienwegs werden auf die bestehenden Parzellengrenzen der Parzelle Nr. 2617 gelegt. Damit erhält der Grienweg eine durchgängige Mindest-Breite von 4.0 m. Im Bereich der Einmündung in den Laufenweg besteht die Absicht, die Fahrbahn nicht bis auf die Parzellengrenze auszubauen. Die verbleibenden Flächen der Parzelle Nr. 2617 werden als Gestaltungsflächen definiert.

Die Baulinien werden beidseitig der Strasse mit einem Abstand von 3.6 m zur Strassenlinie festgelegt.

## 3.2 Erläuterungen

- Die Breite von 4.0 m gewährleistet den Begegnungsverkehr eines PW mit entgegenkommendem Fuss-/ Veloverkehr. Da über den Grienweg nur wenige Parzellen in der Wohnzone erschlossen werden, genügt dies den Anforderungen in vollem Umfang. Die Breite der Strasse gewährleistet zudem die Erreichbarkeit aller Grundstücke mit gebräuchlichen LW.
- Die 3.6 m Baulinienabstand entsprechen den in Brislach üblichen Baulinienabständen bei Planungen aus jüngerer Zeit. Der gleiche Abstand wurde u.a. für die Strassen Käppelimmattweg, Mühlemattweg und Hinter den Gärten festgelegt.
- Die Parzelle Nr. 2794 ist im gültigen Zonenplan Siedlung als Grünzone ausgeschieden und somit grundsätzlich nicht bebaubar. Da die Gemeinde eine zukünftige Zonenänderung nicht ausschliessen kann, wird auch in diesem Bereich eine Baulinie festgelegt.
- Im Bereich «Hinter der Mühle» werden die Baulinien ergänzt, ebenfalls mit einem Abstand von 3.6 m zur, in diesem Fall bereits rechtskräftigen, Strassenlinie.
- Auf der Westseite grenzt der Grienweg komplett an eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit der Zweckbestimmung Unterwerk BKW /IWB. Da die Zone Bauzonencharakter hat, ist auf dieser Seite die Festlegung einer Baulinie ebenfalls sinnvoll.
- Gemäss Vorprüfungsbericht müssen die Strassenlinien auf die Parzellengrenze gelegt werden. Bei der Einmündung in den Laufenweg soll die Fahrbahn trotzdem nur 4.0 m betragen, deshalb werden beidseitig Gestaltungsflächen festgelegt.

## 4. Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des ARP vom 24. März 2020 wurde wie folgt berücksichtigt:

- 1. Vorgaben bei Flächen ohne definierte Nutzung: Dieser Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die Flächen ausserhalb der vorgesehenen Strassenlinie bleiben bei einem Verzicht auf eine Zonenplanmutation unabhängig vom Bau- und Strassenlinienplan als Verkehrsfläche innerhalb des Zonenplans Siedlung erhalten. Nichtsdestotrotz werden die Strassenlinien auf die Parzellengrenze angepasst und die «Flächen ohne Nutzung» dem Strassenraum, in diesem Fall als Gestaltungsfläche zugeordnet. Die Baulinien werden an die geänderten Strassenlinien angepasst.
- 2. Bau- und Strassenlinienplan: Anpassung gemäss Vorgabe
- 3. Planungs- und Begleitbericht: Die Erläuterungen im Planungsbericht werden angepasst, damit Plan und Planungsbericht aufeinander abgestimmt sind.

## 5. Information und Mitwirkung

### 5.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde in der Hornvieh-Post Nr. 311 vom 15.04.2021 publiziert. Die Dokumente lagen vom 16. April bis 7. Mai 2021 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter [www.brislach.ch](http://www.brislach.ch) abzurufen. Stellungnahmen und Änderungswünsche konnten bis zum 10. Mai 2021 an den Gemeinderat eingereicht werden.

### 5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind zwei Hinweise oder Anträge aus der Bevölkerung eingegangen.

Nr.	Inhalt	Erwägung	Entscheidung
1	Die Strasse soll so gestaltet werden, dass ein Parkieren entlang des Grienwegs nicht mehr möglich ist.	<p>Die in der Stellungnahme erwähnte Fläche am Rande des Grienwegs liegt allem Anschein nach nicht auf der benachbarten Parzelle der IWB, sondern noch innerhalb der Strassenparzelle. Somit würde sie bei Ausführung des Bauprojektes entsprechend der vorliegenden Planung zukünftig Teil der Strasse. Die angesprochene Verschmutzung des Naturbodens sowie ein Landschaften sind somit zukünftig ausgeschlossen. Aufgrund einer Strassenbreite von 4.00 m ist das Parkieren auf der Strasse dann nicht mehr zulässig, da zu wenig Platz für durchfahrenden Verkehr verbleibt.</p> <p>Dass die angrenzende Fläche der IWB möglicherweise ebenfalls zum Parkieren genutzt wird, kann die Gemeinde nicht verhindern. Sie kann aber die IWB auffordern, die im Zonenplan festgelegten Schutzbepflanzung zeitnah zu realisieren (§29 Abs. 4 ZRS).</p> <p>Für die Bau- und Strassenlinienplanung ergibt sich aus dem Antrag kein Anpassungsbedarf.</p>	K
2	Bei der Realisation des geplanten Projektes sind die in der Eingabe erwähnten Auflagen zwingend einzuhalten	<p>Die Bau- und Strassenlinienplanung wird in der vorliegenden Form unterstützt. Für die Umsetzung des Bauprojektes werden Sicherheitsauflagen formuliert, die eine Gefährdung durch die und für die Freileitung ausschliessen sollen.</p> <p>Für die Bau- und Strassenlinienplanung ergibt sich aus dem Antrag kein Anpassungsbedarf.</p>	K

Legende: ✓ = Annahme (✓) = teilweise Annahme -- = Ablehnung K = Kenntnisnahme

Aus den Stellungnahmen ergab sich kein Bedarf zur Änderung der Bau- und Strassenlinienplanung.

## 5.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur Gemeindeversammlung hingewiesen.



## 6. Beschluss- und Auflageverfahren

### 6.1 Beschlussfassung

Weil sich die vorliegende Bau- und Strassenlinienplanung auf den rechtsgültigen Strassennetzplan abstützt, ist gemäss §35 Abs. 3 RBG die Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich. Die Gemeinde entschied sich aber dafür, das Geschäft der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Beschluss durch die Gemeindeversammlung am **16.06.2021**

### 6.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Gemeindeanzeiger Nr. ... vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

### 6.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Bau- und Strassenlinienplan Grienweg zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: